

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wienper E-Mail1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiter: Mag. Thomas Friedrich
E-Mail: thomas.friedrich@bvwg.gv.at
Durchwahl: 154120
Geschäftszahl: BVwG-100.510/0001-
Präs/2014
DVR: 0939579

Wien, am 14. November 2014

Betreff: Stellungnahme zum Antrag 719/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird, nimmt das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes wie folgt Stellung:

Allgemeiner Teil:

Es wird angeregt, ausdrücklich klarzustellen, ob bzw. welche der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG) in den aufgrund der im Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundesbezügegesetz und das Mediengesetz geändert werden, vorgesehenen neuen Zuständigkeitsbestimmung des Art. 130 Abs. 1a B-VG zu erwartenden Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Anwendung finden (Bestimmungen über die Bescheidbeschwerde, über die Maßnahmenbeschwerde, über Verfahren in Verwaltungsstrafsachen), zumal Art. 130 Abs. 1a B-VG im VwGVG keine Erwähnung findet bzw. finden konnte.

- 2 -

Besonderer Teil:**Zu § 36 VO-UA:**

Es erscheint unklar, wer im Zusammenhang mit einer Vorführung durch die politische Behörde gemäß Abs. 2 neben dem Vorzuführenden noch Parteistellung im Sinne des § 18 VwGVG innehat.

Weiters wird angeregt, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, ob bloß die tatsächliche Vorführung oder auch bereits der dieser zugrunde liegende Beschluss des Untersuchungsausschusses vor dem Bundesverwaltungsgericht bekämpfbar sein soll.

Zu § 45 VO-UA:

Im Hinblick auf die Verhängung einer Beugestrafe gemäß Abs. 2 erscheint unklar, wer neben der Person des Bestraften noch Parteistellung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht innehat (vgl. die Anmerkung zu § 36 VO-UA).

Zu § 56 VO-UA:

Angemerkt wird, dass in Abs. 4 lediglich bezüglich der Bemessung der Beugestrafe gemäß § 55 auf das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, konkret auf dessen § 19 verwiesen wird, die Anwendung weiterer Verfahrensbestimmungen im Zusammenhang mit der Verhängung von Zwangsmitteln durch das Bundesverwaltungsgericht aber nicht vorgesehen ist (siehe hierzu auch die umseitig getätigten Anmerkungen im Allgemeinen Teil).

Es wird darauf hingewiesen, dass Abs. 3 inhaltlich offenkundig § 30 VwGVG entspricht und daher wohl entfallen könnte.

Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	DEHF3uMGtzCjUiz9c/DUBW7JevmBBxVxP5UgZlhmD0QqYWsHAbnPHk6zDW0xgv 6uvQTl0PxIDJUCzYSuOp+3AnLvnHu9i+2xRs+PEyTp/OXsN1fxCGxXIFR2x0PYxt+zH Ab0YoQwq5lyk5wFYkGIL1vzfmdxQw6DuATSKHC5Zc7tnH417sdBQJyaGISccuvZbR1A Y8jIw04iR68tBb8B422CYN1HCd1jTTFSut3m2QxkOjHRP2Vpafzq0UVn4n3IQKIM5PZ 3PMHYjxD7tfsR09v51MNuHZ1BVfbw9pWKS7NBtPm7GBEY+gNdnOdsboNWvRUaIFKvW bghWDGQ==		3 von 3
 BVwG Bundesverwaltungsgericht Republik Österreich	Unterzeichner	serialNumber=635621831794,CN=Bundesverwaltungsgeri cht,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-14T14:54:33+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1105574	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung		